

**Zulassungssatzung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
für Bewerberinnen und Bewerber des Masterstudienganges
Bauingenieurwesen
der Fakultät Architektur und Bauwesen**

vom
10.04.2018
Version 2

Auf Grund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes, § 63 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) jeweils in der aktuellen Fassung in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10. 04 2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
(2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 6 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

§ 2

Zuständigkeit

Der Studiendekan des Studienganges ist für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlägt dem Rektor die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen. Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen bestellt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung der Auswahl zuständig ist. Dieser gehören der Studiendekan als Vorsitzender sowie drei weitere Professoren als Mitglieder an. Diese drei Professoren vertreten je ein Vertiefungsgebiet des Masterstudienganges Bauingenieurwesen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfristen

Studienanfänger werden zum Winter- und Sommersemester zugelassen. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar (Ausschlussfristen).

§ 4

Entscheidungsgrundlagen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist der Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses
- (a) der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Infrastructure Engineering.
Der jeweilige Hochschulabschluss muss dabei für die Pflichtfächer, die nach Fächergruppen geordnet aufgeschlüsselt sind, die Akkreditierungsvorgaben des „Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens“ (ASBau) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.
 - (b) der Fachrichtung Umweltingenieurwesen (Bau).
Der jeweilige Hochschulabschluss muss dabei für die Pflichtfächer, die nach Fächergruppen geordnet aufgeschlüsselt sind, die Akkreditierungsempfehlungen des „Fachbereichstages Bauingenieurwesen“ für Umweltstudiengänge / BAU in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.
Bachelorabschlüsse von anderen Fachrichtungen und Studiengängen, die die Voraussetzungen nach (a), oder (b) nicht erfüllen und die eine sehr starke Verwandtschaft mit einem Vertiefungsgebiet des Masterstudienganges Bauingenieurwesen haben, können auf Empfehlung des für den jeweiligen Schwerpunkt zuständigen Mitglieds der Auswahlkommission ebenfalls zugelassen werden.

(2) Für Bewerber, die einen Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1 Satz 1 (b) haben, wird die Zulassung nur für die Schwerpunkte Verkehrswesen (V) oder Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft (W) ausgesprochen.

(3) Bewerber, die einen Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1 Satz 2 haben, müssen fristgerecht mit der Bewerbung Angaben zum gewünschten Vertiefungsgebiet angeben. Die Zulassung wird dann aber nur für den jeweiligen Schwerpunkt ausgesprochen. Sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses (§ 3) unvollständig, besteht kein Anspruch auf Zulassung.

(4) Bewerber mit einem Abschluss mit weniger als 210 CP haben zu Beginn des Masterstudiums Angleichungskurse zu absolvieren, sodass sie insgesamt 210 CP erreichen. In diesem Fall verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester. Art, Umfang und Prüfungsleistungen der Angleichungskurse bestimmt der Studiendekan des Studienganges. Die in den Angleichungskursen erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(5) Bewerber mit einem Abschluss von 210 CP, bei dem mehr als 30 CP durch Praxisphasen außerhalb der Hochschule erbracht wurden, haben zu Beginn des Masterstudiums Angleichungskurse im Umfang von 30 CP zu absolvieren. In diesem Fall verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester. Art, Umfang und Prüfungsleistungen der Angleichungskurse bestimmt der Studiendekan des Studienganges. Die in den Angleichungskursen erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(6) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist:

(a) der Nachweis einer Gesamtnote im Abschlusszeugnis von mindestens 2,5 oder,
(b) sofern zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch kein endgültiges Abschlusszeugnis vorliegt, anstelle von (a) eine vorläufig berechnete Durchschnittsnote des Bachelorstudiums, oder

(c) der Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 30% aller Prüfungskandidaten eines Jahres des absolvierten Studienganges.

(7) Für Studierende einer ausländischen Hochschule, mit der die Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen ein Doppelabschlussabkommen geschlossen hat, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und Abs. 6.

(8) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in der Rangliste, die nach einer Bewertungszahl (§ 5) geordnet wird, über die Zulassung.

(9) Beträgt die Anzahl der Bewerber, für die Angleichungskurse erforderlich sind, mehr als 20 % der Studienanfängerplätze, so kann die Zulassung dieser Bewerber auf 20 % der Studienanfängerplätze begrenzt werden. Für die Zulassung auf diese Studienplätze ist die Platzierung in der Rangliste entscheidend, die nach einer Bewertungszahl (§ 5) geordnet wird.

(10) Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(11) Zulassungen für Bewerbungen nach Abs. 8 werden nicht nach den §§ 5 und 6, sondern nach den abgeschlossenen Doppelabschlussabkommen ausgesprochen. Diese Zulassungen reduzieren nicht die Zahl der Studienanfängerplätze beim Zulassungsverfahren nach den §§ 5 und 6.

§ 5

Bewertungszahl (BZ)

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung wird eine Bewertungszahl gebildet. Grundlage für ihre Berechnung sind die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses und zusätzliche Kriterien.

(2) Zusätzliche Kriterien sind die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen, Berufspraxis in Einsatzgebieten des Bauingenieurwesens und Eignung.

(3) Für die Berechnung der Bewertungszahl ($BZ = N - K$) wird die Differenz aus der Gesamtnote N des Abschlusszeugnisses und einer Korrekturzahl K gebildet, welche folgende Kriterien akkumulativ berücksichtigt:

- Berufspraxis in Vollzeit:
Mindestens sechsmonatige Berufspraxis im Bauingenieurwesen K = 0,5
keine Berufspraxis im Bauingenieurwesen K = 0,0
Praktische Studiensemester, die nach dem Grundstudium erbracht wurden und einen Umfang von mehr als 20 CP haben, werden der sechsmonatigen Berufspraxis gleich gestellt. Berufspraxis in Teilzeit wird nur bei sozialen Begründungen (z. B. Kindererziehungszeiten) anerkannt und setzt eine einstimmige Zustimmung der Auswahlkommission voraus.
- im Bachelorstudium erworbene Kompetenzen:
Bei Erwerb von besonders umfassenden und für die Vertiefungsschwerpunkte relevanten Kompetenzen im Bachelorstudium K = 0,5
Bei Erwerb weniger umfassender und relevanter Kompetenzen im Bachelorstudium K = 0,0

(4) Nachweise zur Berufspraxis, zur Regelstudienzeit und zur Eignung sind freiwillig und müssen vom Bewerber fristgerecht zum Bewerbungsschluss vorgelegt werden. Später erbrachte Nachweise werden nicht berücksichtigt.

§ 6

Auswahlentscheidung und Rang

Die Bestplatzierten der Bewertungszahl nach § 5 werden zugelassen. Die niedrigste Bewertungszahl hat den höchsten Rang. Bei Ranggleichheit entscheidet die Gesamtnote. Besteht auch unter Berücksichtigung der Gesamtnote noch Ranggleichheit, werden alle Bewerber mit dem gleichen Rang zugelassen.

§ 7

Auswahlentscheidung und Rang für Studierende mit Doppelabschluss

Die Studierenden haben bei der Bewerbung anzugeben, ob sie an einem Studium mit Doppelabschluss teilnehmen möchten. Aus dieser Gruppe werden die Bestplatzierten der Bewertungszahl nach § 5 zum Doppeldiplom zugelassen. Bei Ranggleichheit entscheidet die Gesamtnote. Besteht auch unter Berücksichtigung der Gesamtnote noch Ranggleichheit, werden alle Bewerber mit dem gleichen Rang zugelassen. Ein Empfehlungsschreiben ist für Bewerbungen für das Doppeldiplom verpflichtend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Karlsruhe, den 10.04.2018

Der Rektor
Professor Dr. -Ing Frank Artinger
Rektor

Zur Beurkundung
Ausgehängt am: xx.xx.2018
Abgehängt am: xx.xx.2018
Im Intranet veröffentlicht am: xx.xx.2018
Daniela Schweitzer
Kanzlerin